



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1988

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2180	14. 6. 1988	Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes des Landtags Nordrhein-Westfalen	246
237	22. 6. 1988	Verordnung zur Änderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen	248
763	21. 6. 1988	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	248

2180

**Gesetz
zur Änderung des Bannmeilengesetzes
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Vom 14. Juni 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Bannmeilengesetz vom 25. Februar 1969 (GV. NW. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Für den Landtag Nordrhein-Westfalen wird ein befriedeter Bannkreis gebildet, in dem nach § 16 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

Anlage

Der befriedete Bannkreis wird in der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt und wie aus der Anlage ersichtlich bestimmt:

a) im Norden

durch das Molenfundament einschließlich Steinschüttung entlang dem Grundstück, wobei die östliche und westliche Grenze auf der Promenade jeweils durch besonders verlegte Pflastersteine kenntlich gemacht sind;

b) im Westen

ausgehend von der Rheinuferpromenade im Bereich der Grünflächen markiert durch besondere Plattierungen, im Bereich der Busparkplätze durch deren äußere Begrenzung und weiterhin bis zur Stromstraße durch eine sichtbare Kante entlang der Einfahrt zur Tiefgarage;

c) im Süden

westlich beginnend an der Einfahrt zur Tiefgarage die innere Grenze des Radweges, im weiteren Verlauf innerhalb der Feuerwehrezufahrt durch eine herausgehobene Pflasterung, im Bereich des Grünstreifens durch Betonsteine bis zur östlichen Grundstücksgrenze unter Ausklammerung des Treppenaufgangs;

d) im Osten

beginnend an der Stromstraße durch die Bastion, im weiteren Verlauf durch die äußere Grenze des Weges unter Einbeziehung des Rondells – Trafostation –, endend auf der Rheinuferpromenade.“

Artikel II

Für eine Übergangszeit bis zum 15. September 1988 gilt zusätzlich das Bannmeilengesetz in der Fassung vom 25. Februar 1969.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

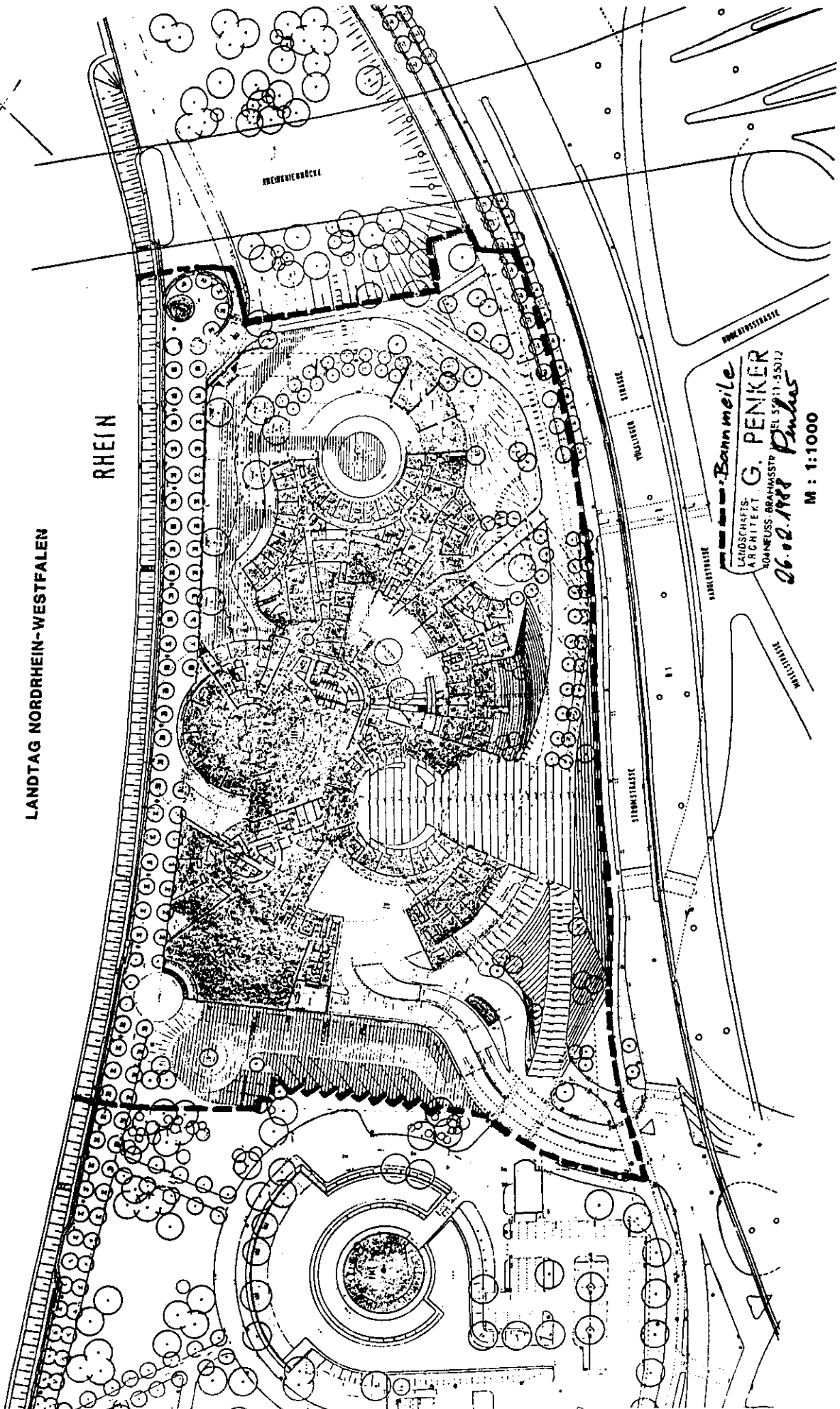
Schnoor

Obersichtsplan zum Bannmeilengesetz

Anlage

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

RHEIN



Bannmeile
 LANDSCHAFTS-
 ARCHITEKT
 G. PENKER
 JOHANNES-BRAUNSTR. 53-55/12
 4600 Bielefeld
 26.02.1988
 M : 1:1000

237

**Verordnung
zur Änderung der Anstaltsordnung
der Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 22. Juni 1988**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe b des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) wird mit Zustimmung des Finanzministers verordnet:

Artikel I

§ 22 Abs. 2 der Anstaltsordnung wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage

„Die ab dem 1. November 1986 eingestellten und künftig einzustellenden Angestellten erhalten zu den Vergütungen nach Absatz 1 Zuschläge nach Abschnitt I der Anlage. Diese Zuschläge sind nicht gesamtversorgungsfähig. Für die vor dem 1. November 1986 eingestellten Angestellten verbleibt es bei den in den Arbeitsverträgen im jeweiligen Einzelfall vereinbarten gesamtversorgungsfähigen Zuschlägen mit der Maßgabe, daß die Zuschläge, die nach den in Abschnitt II der Anlage bestimmten Vom-Hundert-Sätzen zur Grundvergütung gezahlt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1988 künftig an allgemeinen Verbesserungen der Vergütung nicht teilnehmen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

Anlage

Zuschläge nach § 22 Absatz 2 der Anstaltsordnung

I.

Die ab dem 1. November 1986 eingestellten und künftig einzustellenden Angestellten erhalten jeweils gestaffelt nach Vergütungsgruppen als Zuschläge zur Grundvergütung folgende Festbeträge:

Vergütungsgruppe BAT	Festbetrag nach § 22 Abs. 2 Satz 1 DM
I	662
Ia	572
Ib	524
IIa	455
III	414
IVa	374
IVb	317
Vb	278
Vc	252
VIb	228
VII	202
VIII	179
IXa	171
IXb	162
X	153

II.

Die Angestellten, die vor dem 1. November 1986 eingestellt worden sind, erhalten jeweils gestaffelt nach Vergütungsgruppen Zuschläge zur Grundvergütung in folgenden Vom-Hundert-Sätzen. Für den Zuschlag ist die Grundvergütung maßgeblich, die sich nach dem Stand vom 1. Januar 1988 jeweils bei der gegenwärtig oder künftig erreichten Vergütungsgruppe und Lebensaltersstufe ergibt.

Vergütungsgruppe BAT	Vom-Hundert-Satz der Grundvergütung nach § 22 Abs. 2 Satz 3
I bis IIa	25
III	23
IVa bis VIb	20
VII bis X	15

- GV. NW. 1988 S. 248.

763

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß
von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung
von Versicherungsunternehmen
auf den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Vom 21. Juni 1988**

Aufgrund von § 55 Abs. 5 Satz 3 und § 55a Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 5 Satz 3 und § 55a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1988 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359